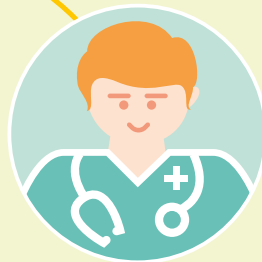


Wegweiser für schwangere Frauen, werdende Eltern und Familien



Die Informationen für schwangere Frauen, werdende Eltern und Familien sind in einer einfachen und leicht verständlichen Sprache geschrieben. Das heißt: Wir verwenden kurze Sätze und vermeiden schwierige Wörter. Einige Begriffe sind aber wichtig, um in Österreich gut zurechtzukommen und das Sozialsystem zu verstehen. Diese Begriffe sind im Text unterstrichen und werden in einem Wörterbuch am Ende dieser Broschüre erklärt.

Inhalt

Einleitung	3
1 Schwangerschaft	4
1.1 Schwanger?	4
1.2 Was ist der Mutter-Kind-Pass?	6
1.3 Wie können Sie sich auf die Schwangerschaft und die Zeit danach vorbereiten?	8
1.4 Wo gibt es weitere Angebote rund um die Schwangerschaft und die frühe Kindheit?	10
1.5 Wann und wie sollten Sie die Arbeit über die Schwangerschaft informieren?	12
1.6 Wann und wie können Sie die Geburt des Kindes anmelden?	13
1.7 Was ist der Mutterschutz?	13
1.8 Was ist das Wochengeld?	14
2 Die Geburt	16
2.1 Was ist eine stationäre Geburt?	16
2.2 Was ist eine ambulante Geburt?	16
2.3 Was ist eine Hausgeburt?	16
2.4 Was ist eine anonyme Geburt?	17
3 Nach der Geburt	18
3.1 Was ist das Wochenbett?	18
3.2 Wie bekommen Sie Hilfe im Wochenbett?	18
3.3 Welche <u>Behördenwege</u> müssen Sie nach der Geburt erledigen?	19
3.4 Wie kann die Betreuung des Kindes geregelt werden?	31
3.5 Welche finanziellen Hilfen gibt es?	37
Wörterbuch	49
Abkürzungen	53

Einleitung

Während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes sind viele Dinge zu erledigen. Zum Beispiel müssen Eltern einige Meldungen bei Behörden machen, damit sie wichtige Dokumente für ihr Kind bekommen.

Zusätzlich müssen Untersuchungen für Mutter und Kind geplant und wichtige Entscheidungen getroffen werden:

Wo möchte ich mein Kind bekommen?

Wann will ich nach der Geburt wieder arbeiten gehen?

Wo soll mein Kind in dieser Zeit betreut werden?

Um allgemein und auch finanziell besser zurechtzukommen, können Sie sich an verschiedene Stellen wenden.

Wichtig ist, dass Sie wissen, wo Sie Hilfe bekommen.

Deshalb gibt es in jedem Kapitel Tipps, Links und Adressen.

Dieser Wegweiser ist eine Hilfestellung für schwangere Frauen, werdende Eltern und Familien: damit Sie alle früh genug auf die neuen Herausforderungen vorbereitet sind.

1 Schwangerschaft

Zuerst muss geklärt werden, ob eine Schwangerschaft vorliegt. Dann sollten Sie sich über alles Wichtige einer Schwangerschaft informieren, damit Sie auf diese Zeit und die Geburt gut vorbereitet sind.

1.1 Schwanger?

Wenn eine Frau ihre Monatsblutung nicht bekommen hat, ist sie vielleicht schwanger. Ob eine Schwangerschaft vorliegt oder nicht, kann man durch einen Schwangerschaftstest oder eine Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt feststellen.

Den Schwangerschaftstest bekommen Sie in einer Drogerie oder in einer Apotheke.

Wenn der Schwangerschaftstest positiv ist oder die Monatsblutung ausgeblieben ist: Machen Sie so schnell wie möglich einen Termin bei einer Ärztin oder einem Arzt aus. Die Ärztin oder der Arzt macht eine Untersuchung und stellt fest, ob eine Schwangerschaft vorliegt.

Die Untersuchung führt meistens die Frauenärztin oder der Frauenarzt durch. Diese kann aber auch bei der Hausärztin oder beim Hausarzt, im Krankenhaus oder bei einer Beratungsstelle für schwangere Frauen gemacht werden.

Stellt die Ärztin oder der Arzt eine Schwangerschaft fest, rechnet sie oder er den Geburtstermin aus. Manchmal wird der Geburtstermin auch erst bei einer späteren Untersuchung ermittelt. Die Ärztin oder der Arzt vermerkt diesen dann im Mutter-Kind-Pass und gibt Ihnen eine Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin. Diese Bestätigung brauchen Sie zum Beispiel für die Arbeit oder Krankenkasse.



Schwangerschaftstest



Die Ärztin oder der Arzt macht eine Untersuchung und stellt fest, ob eine Schwangerschaft vorliegt.

Notizen

HILFREICHE TIPPS:

Wenn Sie schwanger sind, fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.
Prüfen Sie, ob sie aktuell versichert sind. Es gibt für jedes Bundesland Beratungsstellen, die man kontaktieren kann:

- Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

<https://www.gesundheitskasse.at>

- Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

<https://www.svs.at>

- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

<https://www.bvaeb.at>

Hier finden Sie Erklärvideos zum Gesundheitssystem in verschiedenen Sprachen:

<https://www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/gesundheitswesen/gesundheitsystem-videos>

Jede Person, die in Österreich versichert ist, hat eine e-card.

Mit der e-card können Personen, die Probleme mit der Gesundheit haben oder Hilfe brauchen, zu einer Ärztin oder einem Arzt oder ins Krankenhaus gehen.

Ärztinnen und Ärzte, die einen Vertrag mit der Krankenkasse haben, beraten und behandeln Menschen mit e-card kostenlos.



Weitere Informationen zur e-card finden Sie hier:

<https://www.chipkarte.at>

Auch für nicht versicherte Personen gibt es medizinische Hilfe:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/2/Seite.1694200.html>

Es gibt verschiedene Ärztinnen und Ärzte in Österreich.

Hausärztinnen und Hausärzte sind für alle Probleme mit der Gesundheit da und behandeln Krankheiten.

Fachärztinnen und Fachärzte, wie zum Beispiel Frauenärztinnen und Frauenärzte sind Profis in bestimmten Bereichen der Medizin.

Hier gibt es eine Übersicht über Ärztinnen und Ärzte in den Bundesländern:

<https://www.aerztekammer.at/arzt suche>

Weitere Informationen zur Schwangerschaft finden Sie hier:

Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/schwangerschaft/inhalt>

Übersicht über Broschüren und Formulare zur Schwangerschaft, Geburt und Baby:

<https://www.gesundheit.gv.at/service/broschueren/schwangerschaft-infomaterial>

1.2 Was ist der Mutter-Kind-Pass?

Der Mutter-Kind-Pass ist gelb und schaut aus wie ein kleines Buch. Jede schwangere Frau in Österreich bekommt einen Mutter-Kind-Pass – auch wenn sie keine österreichische Staatsbürgerin ist.

Der Mutter-Kind-Pass hilft bei der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Geburtstag.

Während der Schwangerschaft gibt es 5 Untersuchungen:

Diese Untersuchungen führt die Frauenärztin oder der Frauenarzt durch. Die Untersuchungen können auch bei der Hausärztin oder beim Hausarzt, im Krankenhaus oder bei einer Beratungsstelle für schwangere Frauen gemacht werden. Alle wichtigen Informationen und Untersuchungen werden in den Mutter-Kind-Pass eingetragen. So können Krankheiten früh erkannt und behandelt werden.

Wichtig: Diese 5 Untersuchungen sind notwendig, damit die schwangere Frau Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld hat (siehe Kapitel 3.5.1). Nur wenn diese Untersuchungen rechtzeitig gemacht und alle Nachweise an die Krankenkasse geschickt werden, bekommt die schwangere Frau das Kinderbetreuungsgeld vollständig ausbezahlt. Sonst wird es gekürzt. Die Nachweise im Mutter-Kind-Pass können als Kopien geschickt werden. Die Originale sollen im Mutter-Kind-Pass bleiben.

Zusätzlich kann die Mutter während der Schwangerschaft auch 2 Blutuntersuchungen und einen Zuckertest durchführen lassen. In bestimmten Fällen sollte das gemacht werden. Die Ärztin oder der Arzt kann das einschätzen und wird die Untersuchung empfehlen. Es können auch 3 Ultraschalluntersuchungen gemacht werden: So kann man das Kind im Bauch sehen und ein Foto bekommen.

Jede schwangere Frau hat auch Anspruch auf eine Hebammenberatung. Dort bekommt man Informationen über die Schwangerschaft, die Geburt und zur Zeit nach der Geburt. Das wird Wochenbett genannt.



Während der Schwangerschaft gibt es **5 Untersuchungen**

Notizen

Nach der Geburt gibt es insgesamt **10 Untersuchungen für das Kind.**

Wichtig: 4 Untersuchungen des Kindes müssen Sie bis zum 15. Lebensmonat nachweisen, um Kinderbetreuungsgeld zu bekommen. Die Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft, die Hebammenberatung, die Hüftultraschalluntersuchungen und die 6. bis 9. Untersuchung des Kindes sind unabhängig vom Kinderbetreuungsgeld. Es ist also die Entscheidung der Eltern, ob sie diese Untersuchungen machen lassen oder nicht.

Nicht alle Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen müssen gemacht werden. Dennoch sind alle empfohlenen Untersuchungen wichtig. Sie können dabei helfen, gesundheitliche Probleme früh zu erkennen. Das sollten die Eltern bei ihrer Entscheidung bedenken.

Der Mutter-Kind-Pass und die dort enthaltenen Untersuchungen sind kostenlos. Dazu müssen sie bei den Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden, die einen Vertrag mit der Krankenkasse haben.

Hier finden Sie weitere Informationen zu den Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen:

- Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs
<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/mutter-kind-pass/inhalt>
- österreichweite Plattform
<https://www.oesterreich.gv.at/>

Unter „Familie und Partnerschaft“ finden Sie alles zum Thema Geburt eines Kindes: Hier können Sie nachlesen, was genau bei jeder Untersuchung gemacht wird und welche Fristen Sie einhalten müssen.



Nach der Geburt gibt es insgesamt **10 Untersuchungen für das Kind**



Notizen

1.3 Wie können Sie sich auf die Schwangerschaft und die Zeit danach vorbereiten?

Die Schwangerschaft ist eine besondere, manchmal sehr herausfordernde Zeit. Während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes gibt es verschiedene Möglichkeiten, um Unterstützung zu bekommen. Informieren Sie sich, dann können Sie:

» richtig begleitet werden

Hebammen helfen während der Schwangerschaft, bei der Geburt und danach, wenn das Baby da ist. Eine Hebamme in Ihrer Nähe kann im Internet gesucht werden. Auch die Frauenärztin oder der Frauenarzt arbeiten oft mit Hebammen zusammen und können bei der Suche nach einer Hebamme weiterhelfen. Zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche können Sie über den Mutter-Kind-Pass eine kostenlose einstündige Hebammenberatung in Anspruch nehmen.

Jede schwangere Frau kann selbst entscheiden, wann genau sie die Hilfe einer Hebamme in Anspruch nimmt.

Hier gibt es keine gesetzlichen Vorgaben oder Fristen.

Es ist aber sinnvoll, schon frühzeitig in der Schwangerschaft eine Hebamme zu suchen, damit Sie dieses Hilfsangebot auch wirklich nutzen können. Vor allem sind Kassen-Hebammen schnell ausgebucht. Das sind Hebammen, die Sie kostenlos beraten, weil sie einen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse haben.

Wichtig ist, dass Sie beachten: Die Krankenkasse übernimmt, je nach Art der Geburt, eine andere Anzahl an Hausbesuchen vor und nach der Geburt (siehe Kapitel 3.2).

» gut vorbereitet sein

Oft werden in Krankenhäusern, in Eltern-Kind-Zentren sowie von Hebammen Kurse zur Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsgymnastik angeboten. Diese Kurse kosten meist etwas.

So bekommen Sie Informationen zu Kursen in Ihrer Nähe:

- » von Hebammen
- » in Krankenhäusern
- » in Eltern-Kind-Zentren
- » im Internet



Die Schwangerschaft ist eine besondere, manchmal sehr herausfordernde Zeit.



Hebammen helfen während der Schwangerschaft, bei der Geburt und danach, wenn das Baby da ist.

Notizen

» sich gut aufgehoben fühlen

Wenn das Baby da ist, müssen einige Untersuchungen bei der Kinderärztin oder beim Kinderarzt gemacht werden.

Schon in der Schwangerschaft sollten Sie deshalb nach einer passenden Kinderärztin oder einem passenden Kinderarzt suchen.

Die werdenden Eltern sollten sich rechtzeitig über Angebote zur Hilfe und Unterstützung informieren, um gut vorbereitet zu sein.

Man kann auch direkt bei einer Ärztin oder einem Arzt nachfragen, was zu beachten ist. Auch im Internet kann man sich über die bevorstehende Zeit informieren.

Hier finden Sie Informationen zur Vorbereitung auf die Geburt und das Wochenbett:

- Hebammenbetreuung im Überblick

https://www.hebammen.at/wp-content/uploads/2019/06/HebammenberatungUeberblick_2019-3.pdf

- Suche nach Hebammen

<https://www.hebammen.at/eltern/hebammensuche>

- Informationen zu Geburtsvorbereitungskursen und Schwangerschaftsgymnastik

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/geburt/geburtsvorbereitung/geburtsvorbereitungskurs>

- Suche nach passenden Krankenhäusern

www.Kliniksuche.at



Wenn das Baby da ist, müssen einige Untersuchungen bei der Kinderärztin oder beim Kinderarzt gemacht werden.

Notizen

1.4 Wo gibt es weitere Angebote rund um die Schwangerschaft und die frühe Kindheit?

Manchmal haben es Schwangere, Eltern und Familien aus verschiedenen Gründen schwer. Angebote zur Unterstützung und Hilfe gibt es zum Beispiel hier:

» Familienportal des Bundeskanzleramts

Auf dieser Website finden Sie Informationen für Familien sowie Hilfe und Beratung zu verschiedenen Themen, zum Beispiel Trennung, Scheidung oder Gewalt in der Familie, Familienberatungsstellen, Elternbildung, Kinder- und Jugendhilfe.

» Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine Behörde. Diese gibt es in jedem Bundesland. Sie ist dann zuständig, wenn es Probleme in der Familie gibt: zum Beispiel Gewalt oder Vernachlässigung.

Dem Kind geht es dann entweder körperlich oder emotional nicht gut. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet Hilfe an, um das Kind zu schützen. Wenn notwendig, leitet sie auch rechtliche Schritte ein.

Es gibt sehr viele Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel:

- » Familienzentren der Kinder- und Jugendhilfe
- » Eltern- und Mutterberatung
- » psychologische Beratung
- » mobile Familienbetreuung zu Hause
- » Familienintensivbetreuung

» Gesundheitszentren und Beratungsstellen

Gesundheitszentren und Beratungsstellen für Frauen, Mädchen, Eltern und Familien bieten kostenlos und vertraulich Informationen, Beratungen und Betreuung an: zum Beispiel bei medizinischen, psychischen, gesundheitlichen, oder rechtlichen Fragen.

» Gewaltschutzzentren, Frauenhelpline gegen Gewalt

In jedem Bundesland gibt es kostenlose und vertrauliche Hilfe und Unterstützung für Menschen, die von Gewalt betroffen sind.

» Eltern-Kind-Zentren

Eltern-Kind-Zentren bieten Unterstützung zu verschiedenen Themen für Schwangere, Eltern und Familien an: zum Beispiel Kurse, Beratung oder Vorträge. Oft gibt es Stillgruppen, Babytreffs oder Eltern-Kind-Cafés.



Angebote zur Unterstützung und Hilfe



Informationen, Beratung und Betreuung

Notizen

Hier können sich Mütter und Eltern mit anderen Müttern und Eltern über den Alltag mit einem Kind austauschen. Oder sie können von Fachkräften Rat und Unterstützung bekommen.

» Frühe Hilfen

Um die Gesundheit von schwangeren Frauen, werdenden Eltern und Kindern zu fördern, gibt es die Frühen Hilfen. Diese wollen vor allem für jene da sein, die es schwerer haben. Das Angebot der Familienbegleitung für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren ist freiwillig und kostenlos.

Sie erhalten dort zum Beispiel:

- » persönliche Beratung
- » Begleitung bei Behördenwegen
- » Anleitung und Unterstützung bei Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes



HILFREICHE LINKS:

Familienportal des Bundeskanzleramts:

Internet: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal>

telefonisch: 0800 240 262 (gebührenfrei aus ganz Österreich), E-Mail: familienservice@bka.gv.at

Hier finden Sie Informationen zur Kinder- und Jugendhilfe in Ihrem Bundesland:

- Stadt Wien, MA 11: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma11>
- Niederösterreich: https://www.noel.gv.at/noel/Jugend/Kinder_und_Jugendhilfe.html
- Burgenland: <https://www.burgenland.at/themen/soziales/kinder-und-jugendhilfe>
- Oberösterreich: <https://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at>
- Steiermark: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777334/DE>
- Salzburg: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendaemter>
- Kärnten: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L69>
- Tirol: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe>
- Vorarlberg: <https://vorarlberg.at/-/kinder-und-jugendhilfe>

Hier können Sie nach Frauengesundheitszentren in Ihrer Nähe suchen:

Netzwerk der österreichischen Frauengesundheitszentren

<http://www.frauengesundheit.at>

Hier können Sie nach Frauen- und Mädchenberatungsstellen in Ihrer Nähe suchen:

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen:

www.netzwerk-frauenberatung.at

telefonisch: 01 5 95 37 60

Hier finden Sie Familien- und Elternberatungsstellen in Ihrer Nähe:

<https://www.familienberatung.gv.at>

www.eltern-bildung.at

Hier finden Sie psychologische Beratung und Unterstützung:

Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP)

Internet: <https://www.boep.or.at/psychologische-behandlung>

telefonisch: 01 504 8000 (kostenlose telefonische Hilfe)

Montag bis Donnerstag 9–13 Uhr)

E-Mail: helpline@psychologiehilft.at

Hier finden Sie die Österreichische Plattform für Alleinerziehende:

<https://www.alleinerziehende.org>

Hier finden Sie Gewaltschutzzentren in Ihrem Bundesland:

www.gewaltschutzzentrum.at

Frauenhelpline gegen Gewalt:

Internet: www.frauenhelpline.at

telefonisch: 0800 222 555 (kostenlos)

Hier können Sie nach Eltern-Kind-Zentren in Ihrer Nähe suchen:

<https://www.gesundheit.gv.at/service/beratungsstellen/eltern-kind-zentren>

Frühe Hilfen – das regionale Netzwerk in Ihrer Nähe:

<https://www.fruehehilfen.at/de/Regionale-Netzwerke/Fruehe-Hilfen-Netzwerke.htm>

1.5 Wann und wie sollten Sie die Arbeit über die Schwangerschaft informieren?

Die Arbeitnehmerin hat eine Meldepflicht gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Das bedeutet: Wenn Sie schwanger sind, müssen Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft informieren. Geben Sie also in der Arbeit Bescheid, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind. Geben Sie die ärztliche Bestätigung über den Geburtstermin Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber.

Wichtig: Den genauen Zeitpunkt für die Meldung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber können Sie selbst bestimmen. Beachten Sie aber, dass die Meldung auch für Sie wichtig ist. Ab dem Zeitpunkt der Meldung Ihrer Schwangerschaft gilt für Sie das Mutterschutzgesetz: Zum Beispiel dürfen Sie dann keine Überstunden mehr machen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Sie während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Geburt des Babys nicht kündigen.

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber über die Schwangerschaft informieren



Notizen

Hier finden Sie Informationen zur Meldung der Schwangerschaft bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber:

Arbeiterkammer

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/Mutterschutz/Bekanntgabe_der_Schwangerschaft.html

1.6 Wann und wie können Sie die Geburt des Kindes anmelden?

Wenn Sie schwanger sind, sollten Sie sich so früh wie möglich in der Geburtenabteilung eines Krankenhauses oder in einem Geburtshaus anmelden. Auch eine geplante Hausgeburt sollten Sie früh mit der Frauenärztin oder dem Frauenarzt und einer Hebamme besprechen.

Sehr oft können sich Familien die Geburtenabteilung und alle Räume für die Geburt auch vorher ansehen. Bei der Anmeldung sollten Sie fragen, welche Dinge Sie für den Krankenhausaufenthalt mitnehmen sollen.

Hier finden Sie weitere Informationen zur Anmeldung einer Geburt und zur Planung einer Hausgeburt:

österreichweite Plattform:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/2/Seite.080004.html

1.7 Was ist der Mutterschutz?

Schwangere Frauen dürfen 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt nicht arbeiten. In dieser Zeit gilt der Mutterschutz. Mutterschutz heißt auch: absolutes Beschäftigungsverbot.

Manchmal beginnt der Mutterschutz früher: wenn die Gesundheit der Mutter und/oder die Gesundheit des Kindes gefährdet sind. Das muss eine Fachärztin oder ein Facharzt feststellen und bestätigen. Das heißt dann: individuelles Beschäftigungsverbot oder auch vorzeitiger Mutterschutz.



Im Krankenhaus oder
Geburtshaus anmelden

Notizen

Manchmal endet der Mutterschutz später: bei einem Kaiserschnitt, einer Frühgeburt oder einer Mehrlingsgeburt. In diesen Fällen verlängert sich der Mutterschutz auf 12 Wochen nach der Geburt. Je nach Situation kann er noch länger dauern. Auch das entscheidet eine Fachärztin oder ein Facharzt.

Einige Arbeiten sind ab Beginn der Schwangerschaft und bis zu 12 Wochen nach der Geburt verboten, zum Beispiel:

- » **das Heben und Tragen von schweren Dingen**
- » **Arbeiten mit gefährlichen Stoffen wie zum Beispiel Quecksilber**
- » **Akkordarbeiten**
Das bedeutet, man wird nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach der Arbeitsleistung bezahlt.
- » **Arbeiten am Fließband mit vorgeschriebenem Arbeitstempo**
- » **Arbeiten, die fast nur im Stehen gemacht werden können**

Alle Mutterschutz-Regelungen stehen im Mutterschutzgesetz.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Mutterschutz:

Arbeiterkammer

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundamilie/Mutterschutz/index.html>

1.8 Was ist das Wochengeld?

Sobald der Mutterschutz beginnt, bekommen Sie eine finanzielle Unterstützung von Ihrer Krankenkasse. Diese nennt man Wochengeld.

Die schwangere Frau bekommt das Wochengeld

- » für die 8 Wochen vor der Geburt,
- » für den Tag der Geburt und
- » für die ersten 8 Wochen nach der Geburt.

In dieser Zeit bekommen Sie kein Geld von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt.

Die Krankenkasse prüft, ob Sie Anspruch auf Wochengeld haben.

Sie bekommen Wochengeld, wenn Sie

- » vor der Schwangerschaft gearbeitet haben,
- » Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen haben oder
- » Kinderbetreuungsgeld für ein anderes Kind bekommen haben.



Schwangere Frauen dürfen 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt nicht arbeiten.



Sobald der Mutterschutz beginnt, bekommen Sie eine finanzielle Unterstützung von Ihrer Krankenkasse.

Notizen

Das Wochengeld muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Dafür brauchen Sie

- » die Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- » ein gültiges Bankkonto mit IBAN
- » **entweder** eine Arbeits- und Entgeltbestätigung
Das ist eine Bestätigung Ihrer Arbeit. Oft schickt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Bestätigung selbst an die Krankenkasse. Fragen Sie einfach bei Ihrer Arbeit nach.
- » **oder** eine Bestätigung, dass Sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld bekommen

Bekommen Sie das Baby früher als zum errechneten Geburtstermin, werden diese Tage beim Wochengeld nach der Geburt dazugerechnet.

Nach der Geburt des Kindes muss die Krankenkasse über die Geburt informiert werden. Dann bekommen Sie weiterhin Wochengeld.

Dafür brauchen Sie

- » die Bestätigung der Geburt oder die Geburtsurkunde
- » Das Standesamt schickt die Geburtsbestätigung an die Krankenkasse.
- » bei einer Geburt im Krankenhaus: eine Bestätigung über den Krankenhausaufenthalt
- » bei einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder einem Kaiserschnitt: eine Bestätigung des Krankenhauses

Wichtig: Kopieren Sie alle Dokumente. Reichen Sie die Kopien bei der Krankenkasse ein, und heben Sie die Originaldokumente zu Hause auf.

Sie können alle Dokumente mit der Post oder per E-Mail an die Krankenkasse schicken. Oder Sie bringen sie persönlich vorbei.

Wie viel Wochengeld Sie bekommen, hängt davon ab,

- » wie viel Sie in den 3 Monaten vor dem Mutterschutz verdient haben.
- » wie viel Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Sie bekommen haben.
- » ob Sie Kinderbetreuungsgeld für ein anderes Kind bekommen haben.
- » ob Sie geringfügig beschäftigt und dabei selbstversichert waren.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Wochengeld:

- Österreichische Gesundheitskasse
<https://www.gesundheitskasse.at>
- Arbeiterkammer
<https://www.arbeiterkammer.at/wochengeld>



Arbeits- oder
Entgeltbestätigung

Nach der Geburt des Kindes
muss die Krankenkasse
über die Geburt informiert
werden.



Notizen

2 Die Geburt

Die Geburt des Kindes kann stationär oder ambulant im Krankenhaus oder zu Hause stattfinden.

2.1 Was ist eine stationäre Geburt?

Bei einer **stationären Geburt** bekommen Sie Ihr Baby auf der Geburtsstation in einem Krankenhaus. Danach werden Sie ein paar Tage im Krankenhaus betreut und medizinisch versorgt. Das ist zum Beispiel nach einem Kaiserschnitt notwendig. Im Wochenbett können Sie sich erholen und Ihr Kind kennenlernen.

2.2 Was ist eine ambulante Geburt?

Bei einer **ambulanten Geburt** bekommen Sie Ihr Baby auf der Geburtsstation in einem Krankenhaus. Wenn die Geburt gut verläuft, verlassen Sie und das Baby das Krankenhaus nach einigen Stunden. Zu Hause werden Sie von der Hebamme und der Kinderärztin oder dem Kinderarzt betreut. Ab dem Tag nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bis zum 5. Tag nach der Geburt ist die Nachbetreuung kostenlos.

Hier finden Sie Informationen zum Ablauf einer Geburt:

Öffentliches Gesundheitsportal Österreich:

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/geburt/geburtsablauf/inhalt>

2.3 Was ist eine Hausgeburt?

Bei einer Hausgeburt bekommen Sie Ihr Baby bei sich zu Hause. Wenn Sie eine Hausgeburt haben wollen, sprechen Sie mit Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt und einer Hebamme darüber. Diese sehen sich Ihren Mutter-Kind-Pass an und entscheiden, ob eine Hausgeburt durchgeführt werden kann. Wenn ja, beginnt die Suche nach einer Hebamme. Die Hebamme betreut während, bei und nach der Hausgeburt. Die Krankenkasse übernimmt aber nicht alle Kosten. Sie bekommen nur einen Teil davon zurück. Fragen Sie dazu Ihre Hebamme.



Die Geburt des Kindes kann stationär oder ambulant im Krankenhaus oder zu Hause stattfinden.



Notizen

Hier finden Sie weitere Informationen zur Hausgeburt:

Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/geburt/geburtsablauf/hausgeburt>

2.4 Was ist eine anonyme Geburt?

In Österreich ist es möglich, ein Kind im Krankenhaus **anonym** zur Welt zu bringen. Das heißt, dass die schwangere Frau ihren Nachnamen nicht nennen muss. Die anonyme Geburt kann in jedem Krankenhaus stattfinden. Dort wird die Mutter medizinisch betreut und kann soziale Beratung in Anspruch nehmen. Zusätzlich ist eine medizinische Betreuung vor und nach der Geburt möglich.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt nach der Geburt die Obsorge für das Kind und vermittelt es an Adoptiveltern. Die Mutter kann sich bis sechs Monate nach der Geburt melden, falls sie die Freigabe zur Adoption rückgängig machen möchte. Meldet sich die Mutter nicht und bleibt anonym, wird die Adoption rechtskräftig.

Auch nach einer Geburt kann man ein Baby anonym abgeben. Dafür gibt es in vielen Krankenhäusern eine „Babyklappe“ oder ein „Babynest“. Dort kann man das Baby hineinlegen, und es wird anschließend versorgt.

Hier finden Sie Informationen zur anonymen Geburt:

- österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/2/Seite.080020.htm

- Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/geburt/geburtsvorbereitung/anonyme-geburt-babyklappe>



Die anonyme Geburt kann in jedem Krankenhaus stattfinden

Notizen

3 Nach der Geburt

Nach der Geburt ist Zeit, dass Sie sich mit der neuen Situation vertraut machen. Zusätzlich müssen einige wichtige Dinge erledigt werden.

3.1 Was ist das Wochenbett?

Nach der Geburt des Kindes beginnt das sogenannte Wochenbett. In diesen 6 bis 8 Wochen können Sie sich von der Schwangerschaft und der Geburt erholen und Ihr Baby kennenlernen. Jede Mutter kann in diesen ersten Wochen nach der Geburt kostenlos durch eine Hebamme betreut werden.

3.2 Wie bekommen Sie Hilfe im Wochenbett?

Frauen können nach einer Geburt im Krankenhaus täglich einen Hausbesuch einer Hebamme in Anspruch nehmen: ab dem Tag nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bis zum 5. Tag nach der Geburt. Das heißt: Zu Hause im Wochenbett werden Sie für 5 Tage kostenlos von einer Hebamme unterstützt. Dazu müssen Sie sich eine Hebamme suchen, die einen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse hat. Wenn Sie danach Beschwerden haben, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für weitere Hausbesuche. Das ist zum Beispiel dann so, wenn das Stillen nicht funktioniert. Kostenlos sind höchstens 7 weitere Hausbesuche bis 8 Wochen nach der Geburt.

Tipp:

Suchen Sie früh genug nach einer Hebamme. Diese kann Ihnen bereits in der frühen Schwangerschaft und bis ins Wochenbett zur Seite stehen. Am besten betreut Sie nach der Geburt eine Hebamme, zu der Sie Vertrauen haben.

Das ist oft die Hebamme, die Sie schon während der Schwangerschaft begleitet hat.

HILFREICHE LINKS:

- **Informationen zum Wochenbett**

<https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/baby/wochenbett>

- **Suche nach Hebammen**

<https://www.hebammen.at/eltern/hebammensuche>



Jede Mutter kann in diesen ersten Wochen nach der Geburt kostenlos durch eine Hebamme betreut werden.

Notizen

3.3 Welche Behördenwege müssen Sie nach der Geburt erledigen?

Nach der Geburt sind einige Behördenwege notwendig, damit Sie wichtige Dokumente für Ihr Kind erhalten. Diese brauchen Sie auch, um soziale und finanzielle Unterstützung zu bekommen.

3.3.1 Geburtsanzeige

Geburtsanzeige bedeutet, dass die Geburt des Babys der zuständigen Behörde gemeldet wird. In diesem Fall ist die Behörde das Standesamt.

Das Krankenhaus meldet dem Standesamt, dass das Kind auf die Welt gekommen ist. Das Krankenhaus hat dazu eine Woche Zeit. Die Eltern müssen hier keine weiteren Dinge erledigen.

Wenn das Kind zu Hause auf die Welt kommt, erledigt das eine Person, die bei der Geburt dabei war:

- » die Ärztin oder der Arzt oder
- » die Hebamme

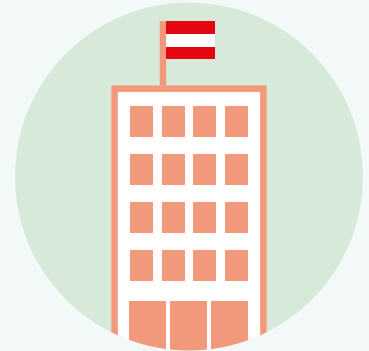
Die Eltern bekommen die Geburtsanzeige und müssen diese beim Standesamt abgeben. Danach kann das Standesamt die Geburtsurkunde offiziell ausstellen.

3.3.2 Geburtsurkunde

In der Geburtsurkunde steht:

- » der Name und das Geschlecht des Kindes
- » die Namen der Eltern
- » der Geburtszeitpunkt und der Geburtsort

Die Geburtsurkunde bekommen die Eltern kostenlos vom Standesamt in der Gemeinde oder dem Bezirk, wo das Baby geboren ist. Sie können die Geburtsurkunde direkt beim Standesamt oder im Internet beantragen. Im Internet funktioniert das über einen digitalen Babypoint. Manche Krankenhäuser bieten einen besonderen Service an: Sie erhalten die Geburtsurkunde gleich vor Ort.



Nach der Geburt sind einige Behördenwege notwendig, damit Sie wichtige Dokumente für Ihr Kind erhalten.



Notizen

Folgende Unterlagen müssen Sie spätestens 1 Woche nach der Geburt vorlegen, damit Sie eine Geburtsurkunde für das Kind bekommen:

- » schriftliche Erklärung über den gewählten Vornamen
Das bedeutet: Sie müssen den Vornamen des Kindes schriftlich bekanntgeben. Dieser steht schon in der Geburtsanzeige.
- » wenn die Eltern verheiratet sind: Heiratsurkunde der Eltern
- » wenn die Eltern nicht verheiratet sind: Geburtsurkunde der Mutter und, wenn vorhanden, die letzte Heiratsurkunde der Mutter
- » Nachweis über die Auflösung oder Ungültigkeit der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- » Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Eltern
- » Nachweis über den Hauptwohnsitz der Eltern bei Wohnsitz im Ausland
- » die Geburtsbestätigung, wenn es noch keine Geburtsanzeige gibt

HILFREICHE LINKS:

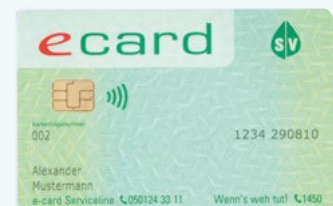
- Informationen und Link zum Digitalen Babypoint
<https://www.oesterreich.gv.at/landingpages/geburt.html>
- Informationen zur Neuausstellung einer Geburtsurkunde oder internationalen Geburtsurkunde
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/1/Seite.085100.html

3.3.3 Krankenversicherung

Das Kind ist bei den Eltern mitversichert. Wenn das Kind krank ist, wird es bei der Ärztin oder beim Arzt untersucht und medizinisch behandelt. Die Ärztin oder der Arzt braucht dafür die e-card des Kindes. Jedes Kind bekommt eine eigene e-card mit einer eigenen Sozialversicherungsnummer per Post zugeschickt.

Das Standesamt informiert die Versicherung über die Geburt des Babys. Die Eltern brauchen hier nichts melden.

Allgemeine Informationen zur e-card finden Sie auch im Kapitel 1.1.



Jedes Kind bekommt eine eigene e-card mit einer eigenen Sozialversicherungsnummer per Post zugeschickt.

Notizen

3.3.4 Wohnsitzanmeldung

In Österreich gibt es eine allgemeine Meldepflicht. Die Eltern müssen den Wohnort des Kindes innerhalb von 3 Tagen nach dem Krankenhausaufenthalt bekanntgeben.

So können Sie den Wohnort anmelden:

- » beim Standesamt
- » beim Gemeindeamt
- » beim Magistrat
- » über den Digitalen Babypoint im Internet

Für die Wohnsitzanmeldung müssen Sie ein Formular ausfüllen. Anschließend bekommen Sie einen Meldezettel für das Kind.

Tipp:

Sie können die Geburtsanzeige und die Wohnsitzanmeldung gemeinsam erledigen.

Dafür füllen Sie bereits im Krankenhaus das Formular für den Meldezettel aus.

Die Dokumente werden dem Standesamt übermittelt.

Dort können Sie dann nach dem Krankenhausaufenthalt die Geburtsurkunde und den Meldezettel abholen.

Fragen Sie in Ihrem Krankenhaus oder beim zuständigen Standesamt nach.

HILFREICHE LINKS:

- **Formular Meldezettel zur Wohnsitzanmeldung**

<https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:38f0c638-c65a-4d06-98fe-ac4171607a3a/meldezettel.pdf>

- **Informationen zur Wohnsitzanmeldung eines Babys**

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/1/Seite.080200.html

Notizen

3.3.5 Staatsbürgerschaftsnachweis

Im österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweis steht, dass eine Person eine Österreicherin oder ein Österreicher ist. Bei der Geburt eines Babys in Österreich ist es wichtig, welche Staatsbürgerschaft die Mutter und der Vater haben.

Das Baby bekommt die österreichische Staatsbürgerschaft,

- » wenn die Mutter österreichische Staatsbürgerin ist,
- » wenn die Eltern verheiratet sind und nur der Vater österreichischer Staatsbürger ist,
- » wenn die Eltern nicht verheiratet sind und nur der Vater österreichischer Staatsbürger ist.

In diesem Fall muss der Vater aber die Vaterschaft anerkennen, oder eine RichterIn oder ein Richter stellt fest, dass er der Vater ist. Das muss innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt gemacht werden.

Das Baby erhält keine österreichische Staatsbürgerschaft,

- » wenn die Mutter und der Vater keine österreichischen Staatsbürger sind.

Das Baby bekommt dann die Staatsbürgerschaft, die die Mutter und/oder der Vater hat. Das hängt von den Staatsbürgerschaftsregeln in den Herkunftsländern der Eltern ab. Hierfür müssen die Eltern zur jeweiligen Botschaft gehen.

Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft können die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, wenn sie sich rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhalten. Hierfür müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

Hier finden Sie Informationen, wie Sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können:

Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft:

<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/leben-im-ausland/staats-und-unionsbuergerschaft/erwerb>

Den Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft für das Kind erhalten Sie beim Standesamt oder online über den Digitalen Babypoint.



Bei der Geburt eines Babys in Österreich ist es wichtig, welche Staatsbürgerschaft die Mutter und der Vater haben.

Notizen

Notizen

Sie können den Nachweis bis zum 2. Geburtstag des Kindes kostenlos beantragen. Dafür brauchen Sie folgende Dokumente:

- » Geburtsurkunde des Kindes
- » Meldezettel des Kindes
- » **Lichtbildausweis** der Eltern

Wichtig: Je nach Situation brauchen Sie **zusätzliche Dokumente**.

Wenn die Eltern verheiratet sind:

- » Heiratsurkunde
- » Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft

Wenn die Eltern jetzt geschieden sind. Das Baby ist aber auf die Welt gekommen, als die Eltern noch verheiratet waren:

- » Nachweis über die Staatsbürgerschaft des Elternteils, der das Sorgerecht hat
- » wenn vorhanden: Scheidungsurkunde
- » wenn vorhanden: Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Mutter ist österreichische Staatsbürgerin
 - » Geburtsurkunde der Mutter
 - » Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter
2. Der Vater ist österreichischer Staatsbürger
 - » Geburtsurkunde des Vaters
 - » Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft des Vater
 - » Anerkennung der Vaterschaft

Das muss innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt passieren.

HILFREICHE LINKS:

- **Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft:**

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/staats-und-unionsbuedergerschaft/erwerb>

- **Informationen zu Botschaften und Suche nach ausländischen Vertretungen:**

<https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/>

- **Informationen zur Doppelstaatsbürgerschaft:**

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/staats-und-unionsbuedergerschaft/doppelstaatsbuedergerschaft>

- **Weitere Informationen zur Staatsbürgerschaft:**

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/staatsbuedergerschaft/Seite.260200.html



Je nach Situation brauchen Sie zusätzliche Dokumente.

Notizen

3.3.6 Anerkennung der Vaterschaft

In diesen Fällen kann der leibliche Vater die Vaterschaft anerkennen:

- » wenn die Eltern nicht verheiratet sind.
- » wenn der Ehemann nicht der Vater von dem Kind ist.

Das nennt man freiwillige Anerkennung der Vaterschaft.

Das heißt: In der Geburtsurkunde des Babys steht der Name des leiblichen Vaters.

Der Vater kann die Vaterschaft schon vor der Geburt anerkennen oder danach. Dafür muss er persönlich eine Urkunde unterschreiben:

- » beim Standesamt
 - » bei der Kinder- und Jugendhilfe
 - » bei einer Notarin oder einem Notar oder beim Bezirksgericht
- Die Mutter wird über die Vaterschaftsanerkennung informiert.

Innerhalb von 2 Jahren kann die Mutter bei Gericht einen Widerspruch einlegen.

Das heißt, sie muss dort bekanntgeben, wenn sie das nicht möchte.

In manchen Fällen wird die Vaterschaft durch das Gericht festgestellt, zum Beispiel

- » wenn ein Mann vermutet, dass er der Vater des Kindes ist und dies feststellen lassen will,
- » wenn der vermutete Vater die Vaterschaft nicht freiwillig anerkennt.

Hierfür muss ein Antrag bei Gericht eingereicht werden.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist die Voraussetzung, dass das Kind Unterhalt bekommen oder später etwas vom Vater erben kann.



Der Vater kann die Vaterschaft schon vor der Geburt anerkennen oder danach.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist die Voraussetzung, dass das Kind Unterhalt bekommen oder später etwas vom Vater erben kann.

HILFREICHE LINKS:

- **freiwillige Anerkennung der Vaterschaft**
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/1/1/Seite.082400.html
- **Feststellung der Vaterschaft durch ein Gericht**
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/1/1/Seite.082402.html
- **Widerspruch gegen die Anerkennung der Vaterschaft**
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/1/1/Seite.082403.html

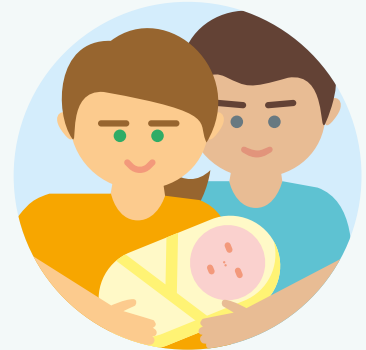
Notizen

3.3.7 Bestimmung der Obsorge

Obsorge bedeutet, dass die Eltern für das Kind verantwortlich sind. Das heißt, sie sind bis zum 18. Geburtstag des Kindes verantwortlich für

- » die Erziehung,
- » die Pflege,
- » die gesetzliche Vertretung,
- » die Verwaltung des Vermögens,

Sind die Eltern verheiratet, haben sie eine gemeinsame Obsorge. Wenn sie nicht verheiratet sind, hat die Mutter die alleinige Obsorge.



Obsorge bedeutet, dass die Eltern für das Kind verantwortlich sind.

HILFREICHE LINKS:

- Broschüre Obsorge und Kinderrechte in verschiedenen Sprachen

<https://www.justiz.gv.at/home/service/familienrecht/obsorge-und-kinderrechte~ec.de.html>

- Obsorge beider Elternteile

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234004.html

- alleinige Obsorge eines Elternteils

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234001.html

- Kinderbeistand als Vertrauensperson für Kinder

<https://www.justiz.gv.at/home/service/familienrecht/kinderbeistand~25c.de.html>

- Kontaktrecht, früher Besuchsrecht

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234006.html

- Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234003.html

- Familiengerichtshilfe

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Seite.234002.html

- grenzüberschreitender Streit um die Obsorge eines Kindes

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/obsorge/Grenz%C3%BCberschreitende-Obsorgestreitigkeiten-in-der-EU.html

Notizen

Die nicht verheirateten Eltern können aber die gemeinsame Obsorge beim Standesamt beantragen.

Wenn sich Eltern scheiden lassen oder nicht mehr zusammenwohnen, bleibt die Obsorge bei beiden Elternteilen. Vor Gericht müssen die Eltern vereinbaren, in welchem Haushalt das Kind hauptsächlich lebt.

Mutter oder Vater können aber auch die alleinige Obsorge beantragen. Oder sie können beantragen, dass die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt wird.

Das Gericht entscheidet über die Obsorge,

- » wenn ein Elternteil auszieht oder sich die Eltern scheiden lassen und sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht einigen,
- » wenn ein Elternteil die alleinige Obsorge beantragt.

3.3.8 Reisepass

Wenn die Familie ins Ausland reisen möchte, braucht das Kind einen eigenen Reisepass.

Den Reisepass für das Kind können Sie bei einer bestimmten Behörde beantragen: zum Beispiel bei der Bezirkshauptmannschaft. In Wien können Sie das beim Magistrat erledigen. In einigen Bundesländern ist dies auch bei den Gemeinden möglich. Fragen Sie in Ihrer Gemeinde nach.

Das Kind muss dabei sein, wenn Sie den Reisepass beantragen.

Folgende Dokumente müssen Sie mitnehmen:

- » Lichtbildausweis eines Elternteils
- » Geburtsurkunde des Kindes
- » Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- » Passfoto des Kindes

Dabei ist es notwendig, dass Sie das Format beachten:

Passfoto im Hochformat, Größe 35 × 45 mm

Das Foto darf auch nicht älter als sechs Monate sein.

- » Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern
- » Nachweis über die Obsorge

Der erste Reisepass für Ihr Kind unter 2 Jahren ist kostenlos.

Der Pass wird Ihnen innerhalb einer Woche zugeschickt.

Er ist nur ein paar Jahre gültig und muss dann verlängert werden.



Der erste Reisepass für Ihr Kind unter 2 Jahren ist kostenlos.

Notizen

Schwanger?



Ärztliche
Untersuchung



GEBURTSTERMIN
wird errechnet

MUTTER
KIND
PASS

5 Untersuchungen der
schwangeren Frau



ARBEIT

Schwangerschaft
melden, Arbeits- und
Entgeltbestätigung



KRANKENHAUS
für die Entbindung suchen



GEBURTS-
VORBEREITUNG



KINDERARZT/-ÄRZTIN



Untersuchungen
des Kindes

Geburt!



Krankenhaus
oder zuhause



MUTTERSCHUTZ



8 Wochen
vor der Geburt

HEBAMME



Vor- und
Nachbetreuung

ZUHAUSE

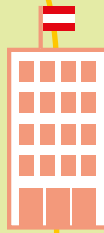


Wochenbett,
Nachbetreuung Hebamme

e-Card für Kind
kommt nach
Hause



STANDESAMT
MAGISTRAT



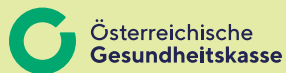
Geburtsurkunde
Wohnsitzanmeldung
Staatsbürgerschaftsnachweis
Anerkennung Vaterschaft,
Obsorge

BOTSCHAFT



Nicht-öster-
reichische
Staatsbürger-
schaft

Wochengeld,
Kinderbetreuungsgeld beantragen



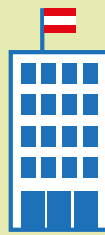
KINDERKRIPPE
KINDERGARTEN



Anmeldung



FINANZAMT



Familienbeihilfe
Familienzeitbonus
sonstige Beihilfen und
Unterstützungen



ARBEIT

Meldung der Karenz
Familienzeitbonus Väter,
Elternkarenz, Elternteilzeit

Hier finden Sie Informationen zum Reisepass für Kinder:

österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/reisepass/Seite.020450.html

3.4 Wie kann die Betreuung des Kindes geregelt werden?

Nach der Geburt sollen Mutter und Vater das Baby in Ruhe kennenlernen können. Dafür ist die Karenzzeit da. Sobald Sie wieder in den Berufsalltag einsteigen wollen, können Sie in Elternteilzeit gehen. Es ist bald an der Zeit, dass Ihr Kind in den Kindergarten geht? Dann machen Sie sich rechtzeitig auf die Suche nach einem passenden Platz.

3.4.1 Elternkarenz

Nach der Geburt des Kindes haben die Mutter und der Vater Anspruch auf Karenz. Deshalb sagt man auch Elternkarenz dazu. Dafür müssen Sie in einer Firma angestellt sein.

Während der Elternkarenz geht ein Elternteil nicht arbeiten, sondern betreut das Baby. Statt Gehalt oder Lohn gibt es das Kinderbetreuungsgeld (siehe Kapitel 3.5.1).

Wer kann in Elternkarenz gehen?

Es können Mütter und Väter in Elternkarenz gehen.

Die Elternkarenz gibt es aber nicht für Selbstständige, Studentinnen und Studenten, Hausfrauen und Hausmänner.

Die Karenz kann zwischen Mutter und Vater 2-mal gewechselt werden. Das bedeutet, dass insgesamt 3 Karenzteile möglich sind.

Zum Beispiel kann das so aufgeteilt werden:

1. Karenzteil Mutter, 2. Karenzteil Vater, 3. Karenzteil Mutter

Wichtig: Beachten Sie, dass Mutter und Vater nicht die ganze Zeit gemeinsam für dasselbe Kind in Karenz sein können. Sie dürfen sich beim Wechsel nur kurz überschneiden, indem sie einen Monat gemeinsam in Karenz sind. Das geht aber nur beim ersten Wechsel, und die Karenz verkürzt sich dann auf 23 Monate.



Nach der Geburt des Kindes haben die Mutter und der Vater Anspruch auf Karenz.



Notizen

Wie lange können Sie in Elternkarenz gehen?

Das Recht auf Karenz haben Sie bis maximal einen Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Das sind höchstens 24 Monate, in denen Sie auch nicht gekündigt werden können. Eine längere Karenzzeit können Sie mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich ausmachen.

Die Elternkarenz beginnt nach dem Mutterschutz, also 8 Wochen nach der Geburt. Bei der Mutter kann die Elternkarenz auch nach einem Urlaub oder Krankenstand beginnen. Die Karenz muss mindestens 2 Monate dauern.

Wie und wo müssen Sie die Elternkarenz bekanntgeben?

Die Elternkarenz muss von der Mutter oder dem Vater oder von beiden Elternteilen mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbart werden.

Diese Vereinbarung soll schriftlich gemacht werden und nachvollziehbar sein. Das geht zum Beispiel durch einen eingeschriebenen Brief. Diesen kann man nachverfolgen, und man kann feststellen, wann er verschickt worden und angekommen ist.

Zusätzlich gibt es Meldefristen für verschiedene Situationen:

1. Karenzteil: Die Mutter geht direkt nach dem Mutterschutz in Karenz.

Sie müssen die Karenz bereits im Mutterschutz der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber melden. Das ist bis zu 8 Wochen nach der Geburt Ihres Kindes möglich.

1. Karenzteil: Der Vater geht direkt nach dem Mutterschutz in Karenz.

Sie müssen die Karenz der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber spätestens 8 Wochen nach der Geburt melden.

2. und 3. Karenzteil: Mutter und Vater wechseln sich in der Karenz ab.

Sie müssen jede Karenz drei Monate vor Beginn der Karenz der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber melden.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss Ihnen eine schriftliche Bestätigung geben. Darauf steht der Beginn und die Dauer der Elternkarenz. Die Bestätigung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber und der jeweilige Elternteil unterschreiben.

So können die Eltern nachweisen, dass sie nicht zur selben Zeit in Karenz gehen (siehe oben – ein Monat)



Die Elternkarenz beginnt nach dem Mutterschutz, also 8 Wochen nach der Geburt.

Notizen

Kann die Elternkarenz verlängert werden?

Die Karenz kann auch verlängert werden. Das muss die Mutter oder der Vater in Karenz der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bis spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz mitteilen. Sie müssen auch Bescheid geben, wie lange die Karenz noch andauern wird. (siehe oben – maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes).

Können Sie während der Karenz arbeiten gehen?

Während der Karenz kann der Elternteil in Karenz geringfügig arbeiten. Das geht nur dann, wenn der Verdienst pro Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Hier finden Sie weitere Informationen zur Elternkarenz:

- **österreichweite Plattform**
https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/elternkarenz_und_elternteilzeit.html
- **geringfügige Arbeit in der Karenz**
<https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/arten-von-beschaeftigung/geringfuegig-beschaeftigte.html>

3.4.2 Elternteilzeit

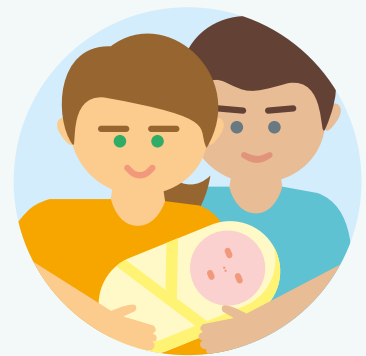
Mütter und Väter haben Anspruch auf Elternteilzeit. Das heißt, Sie können zum Beispiel nach der Karenzzeit mit weniger Stunden wieder arbeiten gehen. Elternteile, die nicht in Karenz waren, können auch in Elternteilzeit gehen.

Was müssen Sie bei der Elternteilzeit alles beachten?

Voraussetzungen und Regelung

- » Mutter und Vater haben das Recht auf Elternteilzeit in folgenden Fällen:
Vater oder Mutter müssen mit dem Kind im selben Haushalt leben oder die Obsorge haben. Sie müssen 3 Jahre durchgehend in der Firma gearbeitet haben. Die Firma hat mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sonst gelten andere Regeln.
- » Mutter und Vater können auch gleichzeitig Elternteilzeit nehmen. Jeder Elternteil darf aber nur einmal pro Kind in Elternteilzeit gehen.

Wenn ein Elternteil für das Kind in Karenz ist, kann der andere nicht für dasselbe Kind Elternteilzeit nehmen.



Mütter und Väter haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elternteilzeit.

Notizen

Rechte und Pflichten zwischen dem Elternteil und seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber:

- » Die Elternteilzeit müssen Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber festlegen: Beginn, Dauer, Wochenstunden, Arbeitszeiten
- » Die Arbeitszeit muss um mindestens 20 Prozent reduziert werden. Bei 40 Stunden Arbeit pro Woche sind das zum Beispiel 8 Stunden weniger. Wenn die Stunden gleich gelassen werden, muss sich aber die Lage der Arbeitszeit verändern. Das heißt, Sie beginnen zum Beispiel jeden Tag eine Stunde später.
- » Es müssen mehr als 12 Stunden pro Woche gearbeitet werden.
- » Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss einer Elternteilzeit zustimmen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann einer anderen Anzahl von Stunden freiwillig zustimmen: zum Beispiel 10 Stunden pro Woche.
- » Wenn die Mutter oder der Vater vor der Geburt des Kindes bereits in Teilzeit gearbeitet hat, müssen die Wochenstunden für die Elternteilzeit weiter reduziert werden.
- » Mütter und Väter in Elternteilzeit haben danach das Recht, dass sie wieder genauso viele Wochenstunden arbeiten wie vor der Elternteilzeit. Wenn Sie vorher 40 Stunden pro Woche gearbeitet haben, haben Sie auch nach der Elternteilzeit das Recht darauf.
- » Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und auch Mutter oder Vater haben alle folgendes Recht: Sie können alle einmal verlangen, dass die Elternteilzeit endet – oder dass sie geändert wird. Das muss schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf der geplanten Elternteilzeit gemacht werden. Dauert die Elternteilzeit weniger als 3 Monate, dann spätestens 2 Monate vor dem Ende der Elternteilzeit.

Beginn und Dauer

- » Für Mütter kann die Elternteilzeit frühestens nach dem Mutterschutz beginnen.
- » Elternteilzeit muss mindestens 2 Monate dauern.
- » Sie können bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes in Elternteilzeit gehen. In manchen Fällen auch länger – zum Beispiel wenn das Kind erst später in die Schule gehen kann.
- » Die Elternteilzeit kann für die Mutter oder den Vater früher enden, wenn sie oder er für ein weiteres Kind in Karenz geht.

Notizen

Zusätzlich gibt es folgende Meldepflichten für verschiedene Situationen:

- » bei Elternteilzeit direkt nach dem Mutterschutz:
 - Meldung der Mutter während des Mutterschutzes
 - Meldung des Vaters spätestens acht Wochen nach Geburt des Kindes

- » bei späterem Start der Elternteilzeit:
 - Meldung spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Start der Elternteilzeit

- » Bei einer Elternteilzeit von weniger als 3 Monaten:
 - Wenn ein Elternteil direkt nach dem Mutterschutz weniger als 3 Monate in Elternteilzeit geht: Dann muss der andere Elternteil seine Elternteilzeit noch im Mutterschutz melden.

Wichtig: Sie müssen die Meldung der Elternteilzeit schriftlich machen: Beginn, Dauer, Wochenstunden und Arbeitszeiten müssen darin stehen.

HILFREICHE LINKS:

- Österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/elternkarenz_und_elternteilzeit/Seite.3590004.html

- Informationen zur Elternteilzeit

<https://www.bma.gv.at/Themen/Arbeitsrecht/Karenz-und-Teilzeit/Elternteilzeit.html>

- Elternkalender der Arbeiterkammer

https://elternkalender.arbeiterkammer.at/?mtm_campaign=Elka&mtm_kwd=Own&mtm_source=Koophelp&mtm_medium=CC&mtm_content=V1

Notizen

3.4.3 Kinderkrippe und Kindergarten

In einer Kinderkrippe werden Kinder bis zum 3. Lebensjahr betreut. Ab 2½ oder 3 Jahren können Kinder den Kindergarten besuchen.

Wann und wie können Sie Ihr Kind anmelden?

Wenn Sie wollen, dass Ihr Kind in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten betreut wird: Dann sollten Sie es möglichst früh anmelden.

Bei öffentlichen Kindergärten können Sie Ihr Kind ab der Geburt anmelden. Die Anmeldefrist endet meist wenige Monate, bevor die Betreuung des Kindes in der Kinderkrippe oder im Kindergarten beginnen soll. Die Hauptanmeldezeit ist zwischen November und Dezember. Wenn Sie Ihr Kind in dieser Zeit für das kommende Jahr anmelden, haben Sie gute Chancen auf einen geeigneten Platz.

Hinweis: Bei privaten Kindergärten können Sie das Kind bereits vor der Geburt anmelden. Hier ist allerdings eine Anmeldegebühr zu zahlen.

Wo können Sie Ihr Kind anmelden:

- » im Gemeindeamt
- » im Magistrat der Stadt
- » bei privaten Einrichtungen
- » direkt vor Ort im Kindergarten

Welche Dokumente Sie für die Anmeldung brauchen, hängt von der Betreuungseinrichtung ab. Genauso ist auch die Art der Anmeldung immer unterschiedlich. Diese kann je nach Einrichtung ohne oder mit Formular, persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Fragen Sie am besten direkt bei der Einrichtung oder der zuständigen Behörde nach.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Die Anmeldung für einen Platz in der Kinderkrippe oder im Kindergarten ist kostenlos. Wenn das Kind einen Platz bekommen hat, ist normalerweise jeden Monat ein Elternbeitrag zu zahlen.

Die Höhe dieses Beitrags ist je nach Gemeinde, Magistrat oder Betreuungseinrichtung unterschiedlich. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlen Sie weniger. In jedem Bundesland sind die Kosten anders. Informieren Sie sich dazu bei der zuständigen Stelle.



Bei öffentlichen Kindergärten können Sie Ihr Kind ab der Geburt anmelden.

Notizen

Österreichweit gibt es das Gratiskindergartenjahr: Im letzten Jahr vor der Schule kann Ihr Kind den Kindergarten halbtags kostenlos besuchen. Das sind 20 Stunden pro Woche. Das Mittagessen ist nicht kostenlos.

Welche Pflichten haben Sie?

Kinder, die bis zum 31. August 5 Jahre alt geworden sind, müssen von September bis Juni halbtags den Kindergarten besuchen. Das ist in Österreich verpflichtend. Die Schulferien sind dabei ausgenommen. Zusätzlich ist in dieser Zeit auch ein Urlaub von maximal 5 Wochen erlaubt.

Hier finden Sie Informationen zur Kinderbetreuung:
österreichweite Plattform
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung.html

3.5 Welche finanziellen Hilfen gibt es?

3.5.1 Kinderbetreuungsgeld

Jede Person, die in Österreich gemeldet ist, hat nach der Geburt des eigenen Kindes Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Das gilt auch für Menschen, die nicht arbeiten oder nicht pflichtversichert sind.

Das Kinderbetreuungsgeld bekommt der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut und in Elternkarenz (siehe Kapitel 3.4.1) ist.

Dieser Elternteil muss aber noch weitere Voraussetzungen erfüllen:

- » Der Elternteil hat einen Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind und bekommt die Familienbeihilfe.
- » Der Elternteil lebt mit dem Kind in einem Haushalt. Beide haben den gleichen Hauptwohnsitz.
- » Der Elternteil und das Kind leben in Österreich.
- » Der Elternteil und das Kind halten sich rechtmäßig in Österreich auf.
- » Alle notwendigen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind gemacht worden. Das sind 5 Untersuchungen während der Schwangerschaft und 5 Untersuchungen des Kindes.
- » Die Zuverdienstgrenze ist eingehalten worden.



Kinder, die bis zum 31. August 5 Jahre alt geworden sind, müssen von September bis Juni halbtags den Kindergarten besuchen.

Notizen

- » Leben Mutter und Vater nicht zusammen, muss der Elternteil die Obsorge für das Kind haben und die Familienbeihilfe bekommen. (Obsorgeberechtigung siehe Kapitel 3.3.7)

Es gibt 2 Arten von Kinderbetreuungsgeld:

1. Pauschales Kinderbetreuungsgeld

In diesem Fall haben Sie ein Kinderbetreuungsgeld-Konto. Dort befindet sich ein pauschaler Betrag für die gesamte Karenzzeit.

Wer bekommt es?

Pauschales Kinderbetreuungsgeld können alle bekommen: auch Frauen und Männer, die nicht berufstätig oder nicht pflichtversichert waren oder sind. Das sind zum Beispiel Hausfrauen und Hausmänner, Studentinnen und Studenten oder Personen, die geringfügig arbeiten.

Wie viel bekommen Sie?

Wie viel pro Tag ausbezahlt wird, hängt von der Dauer der Karenz ab. Im Jahr 2022 ist das so: In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro pro Tag. In der längsten Variante 14,53 Euro pro Tag.

Wie lange bekommen Sie es?

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld können Sie 365 Tage bis 851 Tage ab dem Tag der Geburt des Kindes bekommen. Wenn beide Eltern in Karenz gehen, können es bis 1063 Tage sein.

Was, wenn Sie weitere finanzielle Hilfe brauchen?

Familien mit sehr wenig Einkommen können weitere Beihilfen beantragen. Bei sogenannten Härtefällen kann die Dauer der Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes verlängert werden.

2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

In diesem Fall hängt das Kinderbetreuungsgeld von Ihrem Einkommen ab.

Wer bekommt es?

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld können nur folgende Personen bekommen: Personen, die in den 182 Tagen vor der Geburt des Kindes in Österreich gearbeitet haben. Zusätzlich müssen sie durch die Arbeit kranken- und pensionsversichert gewesen sein. In diesen 182 Tagen dürfen sie auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bekommen haben.



Es gibt 2 Arten von Kinderbetreuungsgeld

Notizen

Das ist zum Beispiel Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld. Eine 2-wöchige Unterbrechung der Arbeit ist in dieser Zeit möglich. Das bedeutet, bis zu 14 Tage dürfen Sie in dieser Zeit nicht gearbeitet haben. Wenn Sie gerade arbeiten und währenddessen krank werden oder Urlaub machen, zählt das nicht als Unterbrechung.

Wie viel bekommen Sie?

Wie viel Ihnen ausbezahlt wird, hängt vom Verdienst des Elternteils vor der Karenz ab. Im Jahr 2022 ist das so: Sie bekommen mindestens 33,88 Euro pro Tag bis höchstens 66 Euro pro Tag.

Wie lange bekommen Sie es?

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann bis zum 365. Tag ab der Geburt Ihres Kindes bezogen werden. Wenn beide Eltern in Karenz gehen, können es bis zu 426 Tage sein.

Was müssen Sie bei beiden Arten noch beachten?

Mütter und Väter in Karenz können bei beiden Arten auch geringfügig dazuverdienen.

Zu diesem Zeitpunkt sollten Sie Kinderbetreuungsgeld beantragen:

- » Das Kinderbetreuungsgeld können Sie frühestens am Tag der Geburt bei Ihrer Sozialversicherung beantragen.
- » Eltern von Adoptiv- und Pflegekindern können es erst ab dem Tag beantragen, an dem das Kind in Pflege genommen wird.

Wichtig: Sie können das Kinderbetreuungsgeld nur bis zu 182 Tage rückwirkend bekommen. Stellen Sie den Antrag deshalb gleich nach der Geburt oder der Übernahme der Pflege. Nur so können Sie auch das gesamte Kinderbetreuungsgeld bekommen, das Ihnen zusteht.

In diesem Fall bekommen Sie weitere finanzielle Hilfe:

Zusätzlich gibt es einen **Partnerschaftsbonus**. Den Partnerschaftsbonus bekommen Mutter und Vater, wenn sie sich die Betreuung zu fast gleichen Teilen aufgeteilt haben, zum Beispiel 50:50 bis 60:40. Außerdem müssen die Eltern mindestens 124 Tage lang Kinderbetreuungsgeld bekommen haben. Dafür gibt es als Bonus zum Kinderbetreuungsgeld weitere 1000 Euro. Das sind 500 Euro pro Elternteil.

Sie können den Antrag auf den Partnerschaftsbonus zusammen mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen. Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag bei seiner Sozialversicherung stellen.



Mütter und Väter in Karenz können bei beiden Arten auch geringfügig dazuverdienen.

Notizen

Das ist die Stelle, die das Kinderbetreuungsgeld auszahlt. Sie können auch später einen Antrag stellen. Das müssen Sie aber innerhalb einer bestimmten Frist tun. Fragen Sie bei Ihrer Sozialversicherung nach.

HILFREICHE LINKS:

- Informationen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf dem Familienportal des Bundeskanzleramts sowie bei der kostenfreien Infoline Kinderbetreuungsgeld

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html>

Telefon: 0800 240 014, Montag bis Donnerstag 9 bis 15 Uhr

- Kinderbetreuungsgeld-Onlinerechner

<https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

- Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/1/Seite.080620.html

- 2 Arten von Kinderbetreuungsgeld

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867463&portal=oegkportal>

- Informationen zur Antragstellung

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820905&portal=svportal>

- Partnerschaftsbonus

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/Seite.080631.html



Die Familienbeihilfe ist eine finanzielle Hilfe für die Eltern.

3.5.2 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine finanzielle Hilfe für die Eltern.

Mit diesem Geld können Sie Kleidung, Windeln, Babynahrung und so weiter kaufen. Eltern bekommen für jedes Kind Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe bekommen Eltern immer: egal ob sie arbeiten, arbeitslos sind oder viel verdienen. Der Lebensmittelpunkt der Familie muss in Österreich sein.

Wenn die Eltern gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt leben, bekommt meistens die Mutter die Familienbeihilfe. Die Mutter kann aber auch verzichten, dann bekommt der Vater die Familienbeihilfe. Wenn die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, bekommt der Elternteil Familienbeihilfe, bei dem das Kind wohnt.

Notizen

Wie viel bekommen Sie?

Die Familienbeihilfe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab. Im Jahr 2022 erhalten Sie für ein Kind ab der Geburt 114 Euro pro Monat.

Hier können herausfinden, wie viel Familienbeihilfe Sie bekommen:

- **österreichweite Plattform**
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080714.html
- **Familienbeihilfenrechner des Bundeskanzleramts**
<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at>
- **Familienbeihilfenrechner der Arbeiterkammer**
<https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at>

Hinweis: Die Höhe der Familienbeihilfe hängt vom Alter des Kindes ab. Außerdem bekommen die Eltern mehr Familienbeihilfe, wenn sie mehrere Kinder haben.

Wenn Sie für drei oder mehr Kinder Familienbeihilfe bekommen, können Sie einen Zuschlag beantragen:

- **Voraussetzungen zum Mehrkindszuschlag**
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080713.html



Die Familienbeihilfe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab.

Wie beantragen Sie die Familienbeihilfe?

Bei der Geburt des Kindes müssen Sie die Familienbeihilfe nicht extra beantragen. Das Finanzamt prüft alle Voraussetzungen und informiert Sie über den Anspruch. Die Familienbeihilfe wird auf ein Konto der Eltern überwiesen. Bei fehlenden Informationen werden Sie um weitere Daten gebeten.

Hinweis: Bei Geburten vor dem 1. 5. 2019 muss ein Antrag für Familienbeihilfe gestellt werden. Dazu müssen Sie ein Formular ausfüllen. Der Antrag kann auch jederzeit später gestellt werden. Sie bekommen dann aber nur für die letzten 5 Jahre ab der Antragstellung die Familienbeihilfe nachgezahlt.

Für jedes Kind unter 18 Jahren haben Sie Anspruch auf Familienbeihilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bis zum 24. Geburtstag des Kindes Familienhilfe bekommen. In Ausnahmefällen geht das auch bis zum 25. Geburtstag.

Für Kinder mit Behinderung erhalten Sie mehr Familienbeihilfe – allerdings nur ab einem Grad der Behinderung von 50 Prozent.

Notizen

HILFREICHE LINKS:

- allgemeine Informationen zur Familienbeihilfe

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html>

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/4/1.html

- Familienbeihilfe für Kinder mit ständigem Aufenthalt im EU-/EWR-Raum oder der Schweiz

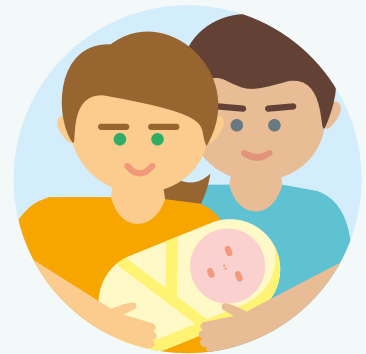
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfenbeträge-für-Kinder-mit-ständigem-aufenthalt-in-eu-ewr-ch.html>

- erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/erhoehte-familienbeihilfe.html>

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html



Väter können direkt nach der Geburt Familienzeit in Anspruch nehmen.

3.5.3 Familienzeitbonus für Väter

Väter können direkt nach der Geburt Familienzeit in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass Väter nach der Geburt für maximal einen Monat nicht arbeiten, um bei der Familie zu sein. In dieser Zeit erhalten die Väter statt dem Verdienst den sogenannten Familienzeitbonus.

Die Familienzeit kann 28, 29, 30 oder 31 Tage dauern. Man spricht von einem sogenannten Familienmonat. Sie können den Familienbonus nur für die Tage der Familienzeit bekommen.

Wie viel Geld bekommen Sie?

Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro pro Tag. Insgesamt sind das maximal 700 Euro. Wenn der Vater später in Elternkarenz geht und Kinderbetreuungsgeld bekommt: Dann reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld um den Familienbonus. Das heißt, dass Sie weniger Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt bekommen. Die Dauer der Auszahlung ändert sich nicht.

Väter können den Familienzeitbonus unter diesen Voraussetzungen beantragen:

- » Die Eltern bekommen Familienbeihilfe für das Kind.

Notizen

- » Der Lebensmittelpunkt von beiden Elternteilen und dem Kind liegt in Österreich.
- » Beide Elternteile und das Kind leben in einem gemeinsamen Haushalt und haben den gleichen Hauptwohnsitz.
- » Sie nehmen Familienzeit in Anspruch.
- » Sie haben in den letzten 182 Tagen durchgehend in einer Firma gearbeitet. In dieser Zeit dürfen Sie auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bekommen haben. Das ist zum Beispiel Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld. Eine 2-wöchige Unterbrechung der Arbeit ist in dieser Zeit möglich. Das bedeutet, bis zu 14 Tage dürfen Sie in dieser Zeit nicht gearbeitet haben. Wenn Sie arbeiten und währenddessen krank werden oder Urlaub machen, zählt das nicht als Unterbrechung.
- » Für Nichtösterreicher: Sie halten sich rechtmäßig in Österreich auf.

Wie beantragen Sie die finanzielle Hilfe?

Den Familienzeitbonus muss der Vater beantragen. Dazu müssen Sie ein Antragsformular ausfüllen. Anschließend geben Sie den Antrag bei Ihrer Krankenversicherung ab. Im Antrag muss auch stehen, wie viele Tage Familienzeit Sie in Anspruch nehmen. Hier können Sie zwischen 28 und 31 Tage angeben. Diese Angabe kann später nicht mehr geändert werden.

Ab wann bekommen Sie den Familienzeitbonus?

Der Familienzeitbonus beginnt bei einer Geburt im Krankenhaus frühestens, wenn Mutter und Kind das Krankenhaus verlassen. Falls das Kind aus medizinischen Gründen im Krankenhaus allein aufgenommen wird oder im Krankenhaus bleiben muss, kontaktieren Sie Ihre Krankenversicherung.

HILFREICHE LINKS:

- Informationen zum Familienzeitbonus
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/Seite.080623.html
- Informationen der österreichischen Sozialversicherung
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.638296&version=1632292686>
- Antragsformular für den Familienzeitbonus
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.638293&version=1632292686>
- Onlineantrag Familienbonus
www.meinesv.at oder www.finanzone.at



Den Familienzeitbonus muss der Vater beantragen.

Notizen

3.5.4 Weitere finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien

3.5.4.1 Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag hilft Familien, in denen

- » nur ein Elternteil arbeiten geht.
Das sind Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener.
- » nur ein Elternteil das Kind großzieht.
Das sind Alleinerziehende.

Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener, denen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht,

- » sind steuerpflichtig und haben mindestens ein Kind,
- » sind seit mehr als 6 Monaten verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft,
- » leben von ihrer Ehefrau, ihrem Ehemann, ihrer Partnerin oder ihrem Partner nicht getrennt,
- » und die Ehefrau, der Ehemann, die Partnerin oder der Partner verdient weniger als 6.000 Euro im Jahr.

Hier werden alle Einkünfte berücksichtigt. Das heißt, dass zum Beispiel das Wochengeld zu diesem Betrag zählt. Steuerfreie Einkünfte wie das Arbeitslosengeld zählen nicht dazu.

Alleinerziehende, denen der Alleinerziehendenabsetzbetrag zusteht,

- » sind steuerpflichtig und haben mindestens ein Kind,
- » leben nicht mehr als 6 Monate im Jahr mit ihrer Ehefrau, ihrem Ehemann, ihrer Partnerin oder ihrem Partner zusammen,
- » haben für ihr Kind oder ihre Kinder mehr als 6 Monate im Jahr den Kinderabsetzbetrag bekommen (siehe Kapitel 3.5.4.2).

Wie viel Geld bekommen Sie?

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

- » mit einem Kind: 494 Euro
- » mit zwei Kindern: 669 Euro
- » mit drei Kindern: 889 Euro
- » für jedes weitere Kind bekommen Sie 220 Euro zusätzlich.



Weitere finanzielle Hilfen
und Unterstützung für
Familien

Notizen

**Hier finden Sie weitere Informationen zum
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag:**

österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener

3.5.4.2 Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag ist eine Steuergutschrift für Kinder. Dadurch zahlen die Eltern weniger Steuern. Wenn Sie Familienbeihilfe beziehen, haben Sie Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Sie bekommen den Betrag gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Dafür müssen Sie keinen Antrag stellen.

Dabei spielt es keine Rolle, wie viel Sie verdienen oder wie viel Steuer Sie zahlen: Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 € pro Kind und Monat.

**Hier finden Sie weitere Informationen zum
Kinderabsetzbetrag:**

österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html

3.5.4.3 Unterhaltsabsetzbetrag

Wenn Sie Unterhalt für Ihr Kind zahlen, das nicht im selben Haushalt lebt: Dann haben Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Das gilt für jeden Monat, den Sie Unterhalt zahlen. Das geht aber nur, wenn Sie Steuern zahlen und für das Kind keine Familienbeihilfe bekommen. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann bei der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Der monatliche Unterhaltsabsetzbetrag beträgt:

- » für das erste Kind: 29,20 Euro
- » für das zweite Kind: 43,80 Euro
- » für das dritte und jedes weitere Kind: 58,40 Euro



Wenn Sie Familienbeihilfe beziehen, haben Sie Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Notizen

Hier finden Sie weitere Informationen zum Unterhaltsabsetzbetrag:

österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html

3.5.4.4 Kinderfreibetrag

Den Kinderfreibetrag können Sie nur noch für das Jahr 2018 beantragen. Seit dem Jahr 2019 gibt es nur mehr den Familienbonus Plus.

3.5.4.5 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Diesen können Sie bis zum 18. Lebensjahr des Kindes bekommen. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes reduziert sich der Familienbonus Plus auf 500 Euro pro Jahr, wenn für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus Plus kann entweder von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. In diesem Fall erhalten Sie den Betrag gemeinsam mit Ihrem Verdienst. Oder Sie geben den Absetzbetrag bei der Arbeitnehmerveranlagung an. Der Familienbonus Plus gilt für Kinder in Österreich. Für Kinder in der EU, im EWR-Raum und in der Schweiz wird der Familienbonus Plus erhöht oder reduziert. Der Betrag ist je nach Land unterschiedlich hoch.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Familienbonus Plus:

- Familienportal

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal>

- österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html



Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr.

Notizen

3.5.4.6 Beihilfen und Unterstützungen in den Bundesländern

Einige Bundesländer und Gemeinden haben zusätzliche Beihilfen und finanzielle Hilfen für Familien.

Zum Beispiel: Die Stadt Wien und einige andere Bundesländer bieten den Familienzuschuss an. Damit unterstützen sie Familien mit wenig Einkommen.

Es gibt auch einen Familienpass. Dieser ist ein Angebot der Bundesländer und bietet Familien Vergünstigungen für Freizeitaktivitäten. Der Familienpass kann in den Bundesländern unterschiedliche Namen haben. Die Voraussetzungen für den Familienpass sind in jedem Bundesland anders.

Auch Hilfsorganisationen bieten für die Zeit im Spital und die ersten Wochen daheim Unterstützung im Haushalt und bei der Kinderbetreuung an. Das sind zum Beispiel die Familienhilfe-Einsatzleitung der Caritas, die Volkshilfe Österreich oder das Hilfswerk Österreich. Manchmal werden die Kosten dafür ganz oder teilweise von Bundesländern und Gemeinden übernommen.

Hier finden Sie Informationen zu Angeboten aus den Bundesländern:

Familienzuschuss, Antrag auf Familienpass

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080750.html

Hier finden Sie Unterstützungsangebote von Hilfsorganisationen:

- Familienhilfe der Caritas

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/kinder-familie>

- Volkshilfe Österreich

<https://www.volkshilfe.at>

- Hilfswerk Österreich

<https://www.hilfswerk.at/oesterreich/kinderbetreuungs-kompass>



Einige Bundesländer und Gemeinden haben zusätzliche Beihilfen und finanzielle Hilfen für Familien.

Notizen

3.5.5 Kindesunterhalt

Leben das Kind und ein Elternteil oder beide Elternteile nicht im selben Haushalt: Dann hat das Kind Anspruch auf Unterhalt. Das nennt man auch Alimente. Die Eltern können sich den Betrag untereinander ausmachen. Oder er wird von einem Gericht festgelegt. Der Unterhalt soll nur für das Kind ausgegeben werden. Der Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, muss Unterhalt an den anderen Elternteil zahlen.

Ab dem 18. Geburtstag kann das Kind verlangen, dass es den Unterhalt direkt erhält. Dann wird der Betrag dem Kind überwiesen. In jedem Fall gehört das Geld dem Kind. Deshalb kann ein Elternteil nicht einfach auf den Unterhalt verzichten.

Die Höhe des Unterhalts hängt von den Eltern ab. Nämlich von Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktlage. Genauso wird darauf geschaut, was das Kind braucht. Alter, Anlagen, Fähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten werden dabei berücksichtigt. Der Betrag kann reduziert werden: Wenn der Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind viel öfter betreut.

Hier finden Sie weitere Informationen zum Kindesunterhalt:

österreichweite Plattform

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/alleinerziehung/5/1.html



Der Unterhalt soll nur für das Kind ausgegeben werden.

Notizen

Wörterbuch

In dieser Broschüre sind einige Begriffe unterstrichen.

Diese unterstrichenen Begriffe kommen häufiger vor und sind entweder

- » schwierige Begriffe, die hier erklärt werden oder
- » Begriffe, für die es andere Wörter gibt, die aber die gleiche Bedeutung haben.

Hier können Sie nachlesen, was die unterstrichenen Wörter bedeuten.

ambulant

Ambulant ist das Gegenteil von stationär. Ambulant bedeutet: nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Nimmt man ambulant ärztliche Hilfe in Anspruch, ist man also nur vorübergehend im Krankenhaus und bleibt nicht auf einer Station. Bei einer ambulanten Geburt verlässt die Mutter kurze Zeit nach der Geburt wieder das Krankenhaus.

Arbeitnehmerveranlagung

Das ist eine Steuererklärung für Angestellte. Durch diese bekommen Sie die absetzbaren Beträge für das Vorjahr zurück. Das ist zum Beispiel beim Unterhaltsabsetzbetrag so. Wenn Sie Unterhalt zahlen, bekommen Sie einen gewissen Betrag davon mit Abschluss Ihrer Arbeitnehmerveranlagung für jeden Monat im Nachhinein zurück. Am Anfang eines Jahres können Sie den Antrag persönlich oder online beim Finanzamt abgeben. Bei einer Steuererklärung kann es aber auch zu Nachzahlungen kommen.

Behörde, Behördenweg

Eine Behörde ist ein großes Büro des Staates. Jede Behörde hat verschiedene Aufgaben.

Behörden sind dafür zuständig, dass wichtige Dinge für Bürgerinnen und Bürger erledigt oder umgesetzt werden. Eine Behörde kann die Aufgabe haben, Dokumente oder Ausweise auszustellen.

Sie kann aber auch dafür zuständig sein, dass Bürgerinnen und Bürger finanzielle Unterstützung bekommen, zum Beispiel Familienbeihilfe, Pflegegeld oder Arbeitslosengeld.

Einen Behördenweg macht man also dann, wenn man eine Bestätigung, Unterschrift oder Erledigung von einer Behörde braucht. Manche sagen zu einer Behörde auch Amt. In Wien spricht man in diesem Fall oft von einer Magistratsabteilung.

e-card

Das ist eine kleine grüne Karte, auf der wichtige Informationen zur Krankenversicherung vermerkt sind. Zum Beispiel Name, Sozialversicherungsnummer, zuständige Krankenkasse.

Mit der e-card können Sie verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen.

Ärztinnen und Ärzte, die einen Vertrag mit der Krankenkasse haben, beraten und behandeln Personen mit e-card kostenlos.

Einkommensteuererklärung

Das ist eine Steuererklärung. Diese müssen zum Beispiel Selbstständige abgeben. Am Anfang eines Jahres können Sie diesen Antrag persönlich oder online beim Finanzamt abgeben.

Dann bekommen Sie die absetzbaren Beträge für das Vorjahr zurück. Das ist zum Beispiel beim Unterhaltsabsetzbetrag so.

Diesen bekommen Sie mit Abschluss Ihrer Einkommensteuererklärung für jeden Monat im Nachhinein zurück.

Bei einer Steuererklärung kann es aber auch zu Nachzahlungen kommen.

Geringfügigkeitsgrenze, geringfügig arbeiten

Geringfügig arbeiten bedeutet: Man arbeitet nur wenige Stunden in der Woche und verdient nicht mehr als einen bestimmten Betrag, im Jahr 2022 sind das 485,85 Euro.

Dann ist man auch nicht krankenversichert und auch nicht pensionsversichert: Das nennt man Pflichtversicherung.

Oft hängt die Geringfügigkeitsgrenze mit Voraussetzungen für Förderungen oder Versicherungen zusammen.

Hausärztin, Hausarzt

Eine Hausärztin oder ein Hausarzt ist Ihre Ansprechperson bei allgemeinen gesundheitlichen Problemen. Hausärztinnen und Hausärzte werden auch Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner genannt. Wenn Sie krank sind, suchen Sie zuerst Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt auf. Sie oder er verschreibt Ihnen Medikamente oder schreibt Sie krank, wenn es Ihnen nicht gut geht.

Die Hausärztin oder der Hausarzt kann Sie auch zu einer anderen Ärztin/einem anderen Arzt schicken, wenn das notwendig ist. Fachärztinnen und Fachärzte wie zum Beispiel Frauenärztinnen und Frauenärzte sind Profis in bestimmten Bereichen der Medizin.

Krankenkasse, Krankenversicherung

Die Krankenkasse oder Krankenversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Gesundheitsleistungen. Wenn Sie angestellt sind und mehr als einen gewissen Betrag verdienen, sind sie krankenversichert. Die Krankenversicherungen heißen:

- » Österreichische Gesundheitskasse, kurz ÖGK
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, kurz BVAEB

Wenn Sie selbstständig sind, sind Sie bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, kurz SVS, versichert.

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten zum Teil oder vollständig. Dies gilt zum Beispiel für

- » Arztbesuche,
- » Krankenhausaufenthalte,
- » Medikamente,
- » Therapien

Lichtbildausweis

Ein Lichtbildausweis ist ein Dokument, das Ihre Identität bestätigt, zum Beispiel ein Reisepass, Personalausweis oder Führerschein. Ein Lichtbildausweis enthält ein Foto von Ihnen und wichtige Informationen zu Ihrer Person.

Monatsblutung

Eine Frau hat jeden Monat eine Blutung. Die Blutung nennt man Monatsblutung. Manche Frauen sagen dazu auch Periode, Regel oder Tage.

Mutter-Kind-Pass

Einen Mutter-Kind-Pass bekommt jede schwangere Frau in Österreich. Darin stehen gesundheitliche Informationen über das Kind. Der Mutter-Kind-Pass und viele darin angeführte Untersuchungen sind auch wichtig, um bestimmte Förderungen zu bekommen.

Obsorge

Unter Obsorge versteht man alle Pflichten und Rechte, die ein Elternteil gegenüber seinem Kind hat. Bei der alleinigen Obsorge ist entweder nur die Mutter oder nur der Vater bis zum 18. Geburtstag für das Kind verantwortlich.

Rechtmäßiger Aufenthalt

Von einem rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich kann man sprechen, wenn sich eine Person in Österreich aufhalten darf und das auch nachweisen kann. Das ist auch die Voraussetzung, dass sie bestimmte Leistungen vom Staat in Anspruch nehmen kann.

Einen rechtmäßigen Aufenthalt haben:

- » Bürgerinnen und Bürger aus der EU oder Bürgerinnen und Bürger aus dem EWR. EWR bedeutet: Europäischer Wirtschaftsraum. Diese brauchen aber eine Anmeldebescheinigung. Die kann man bei der zuständigen Behörde beantragen. So kann man nachweisen, dass man legal in Österreich ist.
- » Angehörige aus Drittstaaten mit einem Aufenthaltstitel
Um einen Aufenthaltstitel zu bekommen, muss man sich den Aufenthalt in Österreich bei einer Behörde bewilligen lassen.
- » Asylberechtigte
Das sind Personen, die in Österreich Schutz suchen. Ihr Antrag auf Asyl wurde bewilligt. Deshalb dürfen sie sich legal hier aufhalten.
- » subsidiär Schutzberechtigte, die arbeiten und keine Grundversorgung oder Mindestsicherung erhalten
Das sind Personen, die in Österreich Schutz suchen und arbeiten. Ihr Antrag auf Asyl wurde abgewiesen. Sie können das Land aber nicht verlassen, weil ihre Gesundheit und ihr Leben im Herkunftsland bedroht werden. Bis zu einer bestimmten Frist können sie in Österreich bleiben.

stationär

Stationär ist das Gegenteil von ambulant. Stationär bedeutet: an einen bestimmten Ort gebunden. Wird man im Krankenhaus auf einer Station betreut und behandelt, ist das ein stationärer Aufenthalt. Bei einer stationären Geburt bleibt man also einige Tage im Krankenhaus.

Unterhalt, Kindesunterhalt

Kindesunterhalt zahlt der Vater, wenn er von Mutter und Kind getrennt lebt. Dann muss er das Kind jeden Monat finanziell unterstützen. Manche sagen dazu auch Alimente.

Wochenbett

Das Wochenbett ist eine bestimmte Zeit nach der Geburt: Die Mutter kann sich erholen, ihr Kind kennenlernen und die Beratung durch eine Hebamme in Anspruch nehmen.

Verdienst

Wenn Sie arbeiten gehen, bekommen Sie monatlich Geld. Dieses Geld heißt auch Verdienst, Einkommen oder Arbeitsentgelt.

Man kann hier zwischen zwei Arten unterscheiden:

» Lohn

Lohn bekommen Arbeiterinnen und Arbeiter.
Diese arbeiten zum Beispiel in einer Bäckerei.

» Gehalt

Gehalt bekommen Angestellte.
Diese arbeiten zum Beispiel in einem Büro.

Zuverdienstgrenze

Das ist ein bestimmter Betrag, den der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bekommt, im Jahr dazuverdienen darf. Er darf diesen Betrag nicht überschreiten. Sonst muss er Geld zurückzahlen.

Es gibt 2 Arten von Kinderbetreuungsgeld. Jede Art hat eine eigene Zuverdienstgrenze. Wie viel man jährlich dazuverdienen darf, hängt also davon ab, welche Art von Kinderbetreuungsgeld man bekommt.

Abkürzungen

In dieser Broschüre kommen einige Abkürzungen vor. Hier finden Sie die ausgeschriebenen Begriffe dazu:

BVAEB:

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

EU:

Europäische Union

EWR:

Europäischer Wirtschaftsraum

MA:

Magistratsabteilung

ÖGK:

Österreichische Gesundheitskasse

SVS:

Sozialversicherung für Selbständige

Impressum

Haftung

Die bereitgestellten Inhalte sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen und Services sowie für deren Verfügbarkeit wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Insbesondere können keine Rechtsansprüche aus der Verwendung der abgerufenen Informationen und Services begründet werden.

Verweise (Links) auf Informationsangebote Dritter werden von der GÖG unter Beachtung der Sorgfaltspflicht gesetzt. Aufgrund der Dynamik von Internetseiten ist eine kontinuierliche Prüfung sämtlicher verlinkter Inhalte jedoch nicht möglich. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität solcher Informationen bzw. die tatsächliche Verfügbarkeit und Freiheit von Schadsoftware verlinkter Inhalte liegen nicht im Einflussbereich der GÖG, weshalb jede diesbezügliche Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen ist.

Herausgeber: Gesundheit Österreich GmbH, Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Erstellt vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen unter Einbindung von Müttern und Familienbegleiterinnen aus den Frühen Hilfen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Pflege, Soziales und Konsumentenschutz, finanziert aus Vorsorgemitteln der Bundesgesundheitsagentur. Wien 2022

Grafik: Katrin Pfleger

